

FAQ Einbürgerung

Was muss ich tun, um eingebürgert zu werden?

Jede Einbürgerungsbiografie ist unterschiedlich. Kontaktieren Sie die Einbürgerungsabteilung des Rheinisch-Bergischen Kreises per E-Mail (Einbuerbung@rbk-online.de) und lassen Sie sich persönlich beraten!

Sie erhalten dort Informationen zu Ihrer individuellen Einbürgerungsperspektive und auf Wunsch ein Antrags-Formular und ein Merkblatt über die benötigten Dokumente. Welche Dokumente im Einzelnen mitgebracht werden müssen, ist von Ihrer persönlichen Lebenssituation abhängig.

Wenn Sie sich entschieden haben, einen Einbürgerungsantrag zu stellen, werden in der Regel Gebühren in Höhe von 255 Euro pro Erwachsenen und 51 Euro pro Kind erhoben. Diese werden am Ende des Verfahrens fällig.

Da der Erwerb einer Staatsangehörigkeit von besonderer Bedeutung ist, werden im Laufe des Verfahrens einige Abfragen bei unterschiedlichen Behörden getätigt. Es handelt sich um ein aufwändiges Prüfverfahren, das einige Zeit in Anspruch nimmt.

Sollten sich während dieser Zeit Änderungen in Ihren persönlichen Lebensverhältnissen ergeben (z.B. Umzug in eine neue Wohnung, Wechsel des Arbeitsplatzes, Geburt eines Kindes, etc.) teilen Sie dies bitte umgehend mit.

Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag?

<https://www.rbk-direkt.de/module/Behoerdenlotse/Formularhandler.aspx?id=4181>

Die Unterlagen legen Sie bitte im Original und in Kopie vor. Bei fremdsprachigen Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen, gefertigt von einem vereidigten Dolmetscher, beizubringen.

Finde ich den Einbürgerungsantrag im Internet?

Den Antrag auf Einbürgerung finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.rbk-direkt.de/module/Behoerdenlotse/Formularhandler.aspx?id=4173>

Gerne schicken wir Ihnen den Antrag auf Anfrage auch zu.

Wo gebe ich den Antrag auf Einbürgerung ab?

Der Antrag muss von Ihnen persönlich abgegeben werden. Wenn Sie in kreisangehörigen Städten/Gemeinden wohnen, geben Sie diesen bitte bei den zuständigen Stellen dort ab. Sofern Sie in Bergisch Gladbach wohnen, vereinbaren Sie bitte einen Termin in der hiesigen Einbürgerungsbehörde.

Bürgerbüro Wermelskirchen

Standesamt Overath

Standesamt Rösrath

Standesamt Odenthal

Bürgerbüro Kürten

Standesamt Leichlingen

Standesamt Burscheid

Ich habe meinen Antrag abgegeben und nichts mehr gehört, was sollte ich tun?

Nach Antragstellung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Sollten weitere Unterlagen von Ihnen im Laufe des Verfahrens benötigt werden, werden diese von Ihnen angefordert. Ansonsten erhalten Sie erst wieder Bescheid, wenn über Ihren Antrag entschieden wurde.

Da der Erwerb einer Staatsangehörigkeit von besonderer Bedeutung ist, werden im Laufe des Verfahrens einige Abfragen bei unterschiedlichen Behörden getätigt. Es handelt sich um ein aufwändiges Prüfverfahren, der einige Monate Bearbeitungszeit in Anspruch nimmt.

Wie lange dauert das Einbürgerungsverfahren?

Die Dauer des Einbürgerungsverfahrens ist von Fall zu Fall unterschiedlich und hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Von der Antragstellung bis zur Aushändigung der Urkunde wird es in der Regel länger als ein Jahr dauern.

Werden mir Auskünfte zu fremden Einbürgerungsanträgen erteilt?

Auskünfte rund um den Antrag auf Einbürgerung werden nur der antragsstellenden Person, den Erziehungsberechtigten oder Bevollmächtigten erteilt.

Sofern Auskünfte über Ihren Antrag auch an andere Personen erteilt werden dürfen, muss bei Antragstellung oder vor Auskunftserteilung eine entsprechende Vollmacht für die Person vorgelegt werden.

Welche Aufenthaltszeiten muss ich erfüllen um einen Antrag stellen zu können?

Für eine Einbürgerung müssen Sie sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

Rechtmäßig ist die Zeit des Aufenthalts in Deutschland nur, wenn Sie für diese Zeiten im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Blauen Karte sind. Davon befreit sind Staatsangehörige der Staaten der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein. Diese dürfen sich rechtmäßig auch ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten. Für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte zählen auch die Zeiten der vorhergehenden Aufenthaltsgestattung.

Kein rechtmäßiger Aufenthalt sind die Zeiten mit Besitz einer Duldung oder im Besitz einer Gestattung im Falle eines negativen Ausgangs eines Asylverfahrens.

Welchen Aufenthaltstitel brauche ich?

Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis (NICHT ausreichend sind die §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes).

Oder Sie sind Bürgerin oder Bürger eines Mitgliedstaats der EU oder der Schweiz.

Ich habe einen deutschen Ehegatten bzw. einen deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner/Lebenspartnerin – was gilt für mich?

Ehegattinnen oder Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Deutschen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Einbürgerung bereits nach einem dreijährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland beantragen., sofern die Ehe mit dem deutschen Ehegatten seit mindestens zwei Jahren besteht.

Ein Regelanspruch auf Einbürgerung besteht nicht, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft gescheitert ist, beide Partner getrennt leben und eine Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft geplant ist.

Ich bin in Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge. Wann kann ich eingebürgert werden?

Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge können die Einbürgerung nach einem sechsjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland beantragen.

Es handelt sich um eine Ermesseneinbürgerung. Dies bedeutet u.a., dass keine öffentlichen Leistungen, insbesondere Leistungen des Jobcenters bezogen werden dürfen.

Wurde bei mir lediglich der subsidiäre Schutz festgestellt, kann ich von diesem Verkürzungstatbestand keinen Gebrauch machen.

Wie weise ich meine Identität und Staatsangehörigkeit nach?

Auf die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit besteht nur dann ein Anspruch, wenn die Identität und Staatsangehörigkeit des Einbürgerungsbewerbers hinreichend durch geeignete Dokumente belegt ist. Im Einzelfall kann eine Echtheitsüberprüfung der Dokumente geboten sein.

Das Merkmal der Identitätsklärung dient gewichtigen sicherheitsrechtlichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland und ist Ausgangspunkt für die Prüfung weiterer Einbürgerungsvoraussetzungen.

Der Nachweis der Identität wird in erster Linie durch die Vorlage eines Reisepasses oder eines anderen amtlichen Identitätsdokuments mit Lichtbild (z.B. Personalausweis oder Identitätskarte) erbracht. Insbesondere, da amtliche Dokumente nur durch ein Lichtbild mit der nötigen Gewissheit der jeweiligen Person zugeordnet werden können, kann der erforderliche Beweis in der Regel zuverlässig nur mit einem mit Lichtbild versehenen Ausweisdokument geführt werden.

Anerkannte Flüchtlinge werden auf folgendes hingewiesen:

- Es können auch abgelaufene Nationalpässe vorgelegt werden

Grundsätzlich ist es jedoch möglich und zumutbar

- sich an Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte im Herkunftsland zu wenden,
- einen Rechtsanwalt bzw. Vertrauensanwalt im Herkunftsstaat einzuschalten
- und/oder selbst oder durch einen Rechtsanwalt die Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates aufzusuchen

Indem sich ein Flüchtling an seinen Herkunftsstaat wendet, um Dokumente zum Nachweis seiner Identität für das Einbürgerungsverfahren zu beschaffen, stellt er sich nicht unter den Schutz des Herkunftsstaates, so dass er sich durch das Verhalten nicht der Gefahr des Widerrufs der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft nach § 73 Abs. 1 AsylG aussetzt.

Welche Sprachkenntnisse sind erforderlich?

Deutsche Sprachkenntnisse erleichtern die Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben und verhindern dadurch Ausgrenzung. Die deutsche Sprache ermöglicht Ihnen, in Kontakt zu anderen zu treten, sich zu verständigen – und verstanden zu werden. Deshalb werden für eine Einbürgerung „ausreichende“ Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt.

Sie liegen vor, wenn mindestens die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) erfüllt sind.

Nachgewiesen werden die ausreichenden Sprachkenntnisse in der Regel durch folgende Nachweise:

- Zertifikat Deutsch (B1 oder höherwertig)
- deutscher Schulabschluss
- deutsche Berufsausbildung
- Studienabschluss einer deutschen Hochschule oder begonnenes Studium
- Muttersprachler

Altersgemäße Sprachkenntnisse bei Kindern werden durch Vorlage einer Schulbescheinigung oder entsprechender Schulzeugnisse nachgewiesen.

Wo kann ich an Sprachkursen/Sprachprüfungen teilnehmen?

Eine Sprachprüfung bei der Einbürgerungsabteilung findet nicht statt. Einbürgerungsbewerber, die noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und an einem Institut eine entsprechende Prüfung ablegen möchten, sollten darauf achten, dass nur telc-lizenzierte Zertifikate akzeptiert werden. [https://www.telc.net/pruefungsteilnehmende/pruefungszentrum-finden.html?tx_telcexamcentres_map\[filter\]\[country\]=Germany](https://www.telc.net/pruefungsteilnehmende/pruefungszentrum-finden.html?tx_telcexamcentres_map[filter][country]=Germany)

Wer muss den Einbürgerungstest ablegen?

Grundsätzlich müssen alle, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollen, den Einbürgerungstest ablegen.

Ob im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahme in Betracht kommt, teilt Ihnen nach Prüfung die Einbürgerungsabteilung mit.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet auf seiner Internetseite ein Online-Testcenter zur Vorbereitung auf den Einbürgerungstest an. Darüber hinaus wird der Gesamtfragenkatalog zum Test "Leben in Deutschland" und zum "Einbürgerungstest", bestehend aus über 300 Fragen, zur Verfügung gestellt.

https://www.bamf.de/SharedDocs/Links/DE/O/oet-bamf-interaktiv_einbuengerungstest_fragenkatalog.html

Oft kann man den Einbürgerungstest in einer örtlichen Volkshochschule ablegen. Dort können Sie auch die Termine für den Test erfragen. In der Regel gibt es dafür Anmeldefristen von etwa 3 Wochen. Sie sollten sich daher frühzeitig um einen Termin für Ihren Einbürgerungstest bemühen. Sofern Sie sich persönlich für den Einbürgerungstest anmelden, sollten Sie Ihren gültigen Pass mitbringen. Beachten

Sie zudem, dass für den Test eine Gebühr von 25 Euro anfällt. Diese Gebühr ist in bar bei der Anmeldung zu entrichten. Wenn Sie den Test wiederholen müssen, muss die Gebühr erneut bezahlt werden.

Kann ich meine Staatsangehörigkeit behalten?

Seit Inkrafttreten des modernisierten Staatsangehörigkeitsrechts im Juni 2024 ist in Deutschland grundsätzlich die Mehrstaatigkeit möglich. Das heißt, Sie werden nicht mehr von deutscher Seite her verpflichtet, ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben.

In einigen Fällen tritt jedoch mit Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit der automatische Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit ein. Bitte informieren Sie sich im Voraus über die geltende Gesetzeslage in Ihrem bisherigen Heimatstaat.

Einbürgerung gem. § 5 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) / Erklärungserwerb

Die Prüfung der Tatbestände des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 5 StAG nun den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster entsprechend ihrer Zuständigkeit.

Antragsberechtigt sind Kinder eines deutschen Vaters, die vor dem 01.07.1993 nichtehelich geboren wurden, seit 3 Jahren rechtmäßig Ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben und die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt worden ist. Die Erklärung ist vor Vollendung des 23. Lebensjahres abzugeben. (Die v.g. Voraussetzungen müssen zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen). Bei dem Einbürgerungsverfahren aufgrund des oben genannten Gesetzes gelten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, generell als handlungsfähig. Bei Antragstellern unter 16 Jahren stellen die gesetzlichen Vertreter, in der Regel Vater und Mutter, gemeinsam den Antrag.

Erforderliche Unterlagen:

- Pass der/des Erklärenden mit gültigem Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde der/des Erklärenden
- ggf. Heiratsurkunde der/des Erklärenden
- Pässe beider Elternteile der/des Erklärenden
- Nachweis über die nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung/Feststellung der Vaterschaft
- ggf. weitere Nachweise über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Vaters

Die Unterlagen sind in Original und Kopie oder in bereits beglaubigter Kopie vorzulegen. Bei fremdsprachigen Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen, gefertigt von einem gerichtlich vereidigten Dolmetscher, beizubringen.

Das Verwaltungsverfahren ist gebührenfrei.

Ich habe meine Einbürgerungsurkunde verloren, was nun?

Wenn Ihnen eine durch den Rheinisch-Bergischen Kreis ausgestellte Einbürgerungsurkunde abhanden gekommen ist, besteht die Möglichkeit eine entsprechende Bescheinigung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu beantragen. Es ist grundsätzlich nicht möglich, eine neue Einbürgerungsurkunde auszustellen.

Die Bescheinigung können Sie formlos unter Angabe Ihres Einbürgerungszeitpunktes (falls möglich mit Aktenzeichen), Ihres damaligen Wohnsitzes, evtl. damaliger Namensführung und unter Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises schriftlich (z.B. per E-Mail an Einbuengerung@rbk-online.de) beantragen.

Die Angabe von detaillierten Einbürgerungsdaten hilft, dass der Antrag schnellstmöglich bearbeitet werden kann.

Für den Verwaltungsaufwand wird ggf. eine Gebühr erhoben.